

Amtliche Wohn-Bodenrichtwerte im Rhein-Lahn-Kreis 2022–2026: die Entwicklung nach Abzug der Inflation

Von Lukas Brunner, Gründer von Grundradar

Zwischen dem 01.01.2022 und dem 01.01.2026 stiegen die Wohn-Bodenrichtwerte der 346 vergleichbaren Bodenrichtwertzonen im Rhein-Lahn-Kreis im Median um 10,0 Prozent. Das hat Grundradar aus den amtlichen Werten berechnet. Der Median ist die Mitte der nach Größe geordneten Veränderungen, bei gerader Anzahl der Durchschnitt der beiden mittleren Werte. Nominal bezeichnet die Veränderung ohne Berücksichtigung der Inflation. Real, also nach Abzug der Inflation von 16,7 Prozent, ergibt sich ein Rückgang um 5,8 Prozent.

+10,0 %

2022–2026 NOMINAL

Median aus 346 Zonen

-5,8 %

2022–2026 NACH ABZUG DER
INFLATION

nach Verbraucherpreisindex

+4,5 %

2024–2026 NACH ABZUG DER
INFLATION

jüngerer Zeitraum

©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2026), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet] · grundradar.de/recherche/bodenrichtwert-entwicklung/rheinland-pfalz/rhein-lahn-kreis-2022-2026

Das Wichtigste im Überblick

Zwischen den Stichtagen 01.01.2022 und 01.01.2026 stiegen die Wohn-Bodenrichtwerte in 313 Bodenrichtwertzonen. In 1 Zone sanken sie, in 32 blieben sie unverändert. Der Median der Veränderungen aller 346 vergleichbaren Wohn-Bodenrichtwertzonen beträgt 10,0 Prozent.

Nach Abzug der Inflation von 16,7 Prozent bleibt im Median ein Rückgang um 5,8 Prozent. In 289 der 346 Zonen blieb die Entwicklung hinter der Inflation zurück. Die Inflation rechnen wir in jeder Zone einzeln heraus.

Die reale Zahl ist keine Differenz der beiden Prozentwerte. Ein beispielhafter Bodenrichtwert von 100 Euro je Quadratmeter im Jahr 2022 entspräche bei dieser Veränderung im Jahr 2026 nominal 110,00 Euro je Quadratmeter. Gleichzeitig kostet alles, was 2022 100 Euro gekostet hat, im Jahr 2026 bereits 116,73 Euro. Diese beiden Beträge werden nicht voneinander abgezogen, sondern durcheinander geteilt. 110,00 geteilt durch 116,73 ergibt einen realen Rückgang um 5,8 Prozent.

Im jüngeren Zeitraum 2024 bis 2026 beträgt die nominale Veränderung 9,1 Prozent, nach Abzug der Inflation sind es 4,5 Prozent. Über diese zwei Jahre verlief die reale Entwicklung damit in die andere Richtung als über den Hauptzeitraum 2022 bis 2026.

Nach Abzug der Inflation reichen die 128 Gemeinden von 122,7 Prozent in Lierschied bis -14,3 Prozent in Zimmerschied.

Der nominale Anstieg bleibt hinter der Inflation zurück

Ein Bodenrichtwert ist ein durchschnittlicher Lagewert für den Boden, den der Gutachterausschuss aus der Kaufpreissammlung ableitet (§ 196 Abs. 1 BauGB). Er gilt jeweils für eine ganze Bodenrichtwertzone, kurz Zone: ein Gebiet, das nach Art und Maß der Nutzung weitgehend übereinstimmt. Angegeben wird er je Quadratmeter eines gedachten, unbebauten Grundstücks, dessen Merkmale mit den in der Zone vorherrschenden weitgehend übereinstimmen (§ 13 ImmoWertV). Er ist weder ein Kaufpreis noch der Verkehrswert eines einzelnen Grundstücks. Für die Hauptauswertung berechnen wir zuerst die prozentuale Veränderung jeder einzelnen Zone, die 2022 und 2026 unter derselben amtlichen Zonenkennung geführt wird, und bilden anschließend den Median dieser Veränderungen.

Zur Einordnung des Preisniveaus: Der Median der 346 ausgewerteten Zonen lag 2022 bei 82,5 €/m² und 2026 bei 95,0 €/m². Ihr prozentualer Unterschied ist eine andere Kennzahl als der Median der einzelnen Veränderungen. Was ein bestimmtes Grundstück kostet, lässt sich daraus nicht ableiten.

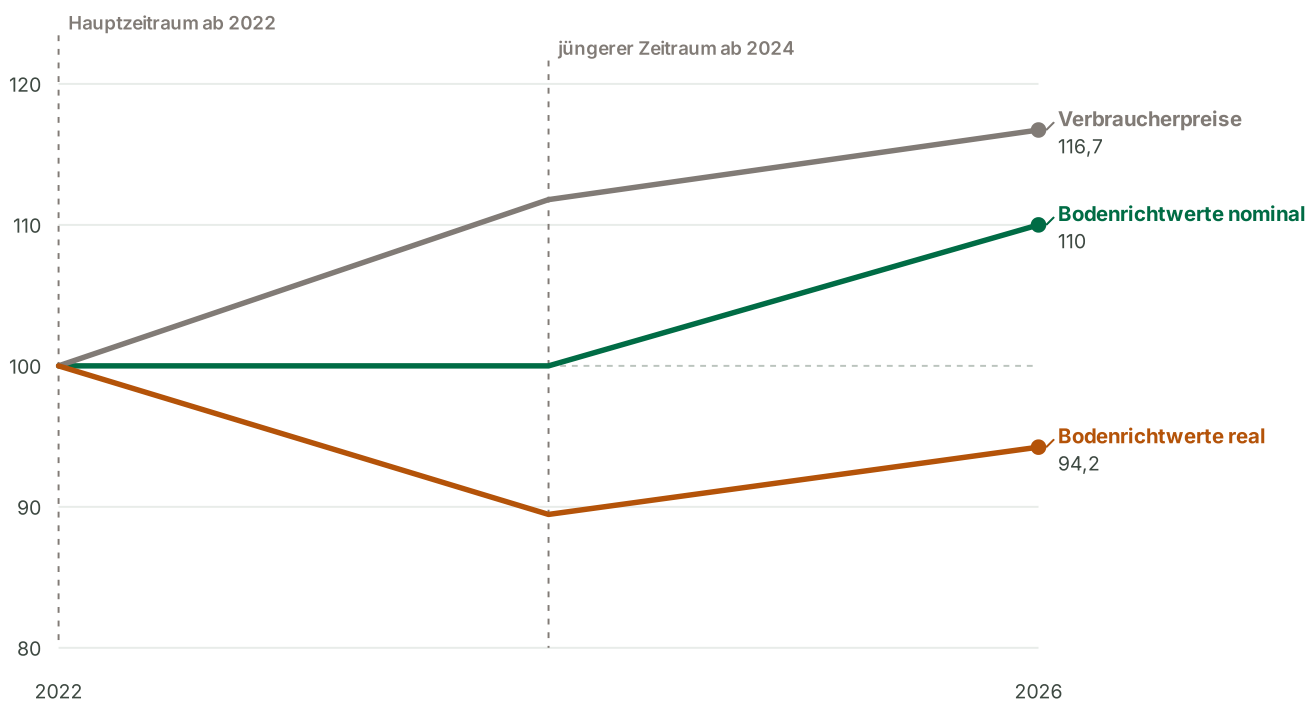
Im Hauptzeitraum 2022 bis 2026 liegen die Zonenveränderungen eng beieinander: Die Obergrenze des schwächsten Zehntels liegt bei +3,5 %, die Untergrenze des stärksten Zehntels bei +20,0 %. Dazwischen liegen 16,5 Prozentpunkte. Einzelne Veränderungen können unter dem ersten oder über dem zweiten Grenzwert liegen.

Zur Überprüfung berechnen wir zunächst für jede Gemeinde den Median ihrer Zonenveränderungen. Der Median dieser 128 Gemeindewerte beträgt +10,0 % und entspricht damit der über alle Zonen gebildeten Hauptkennzahl von +10,0 %.

ABBILDUNG 1 • VERLAUF

Rhein-Lahn-Kreis: Von 2022 bis 2026 stieg der nominale Index der Wohn-Bodenrichtwerte um 10,0 Prozent. Die Verbraucherpreise stiegen um 16,7 Prozent

Grundradar-Berechnung: Index der Wohn-Bodenrichtwerte aus 346 durchgehend zugeordneten Zonen. Beobachtete Jahre: 2022, 2024, 2026. Der Verlauf beginnt 2022. Der Grund: Eine durchgehende Linie erfordert für jedes beobachtete Jahr einen Wert je Bodenrichtwertzone. Das erfüllen 346 Zonen. 2022 dient als Basisjahr mit dem Indexwert 100.



Im realen Index ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland herausgerechnet. Die veröffentlichte Kennzahl für 2022 bis 2026 beruht auf 346 Bodenrichtwertzonen. Das sind 94,8 Prozent aller Zonen des Jahres 2026.

Indexwerte der Wohn-Bodenrichtwerte und der Verbraucherpreise, 2022 bis 2026. 2022 dient als Basisjahr mit dem Indexwert 100.

JAHR	NOMINAL	REAL	VERBRAUCHERPREISE
2022	100	100	100
2024	100	89,5	111,8
2026	110	94,2	116,7

Abbildung 1 verwendet die 346 Bodenrichtwertzonen, die in allen 3 Jahren vorliegen. Vom ersten bis zum letzten Jahr beträgt die nominale Veränderung des Index 10,0 Prozent. Die Verbraucherpreise veränderten sich im selben Zeitraum um 16,7 Prozent. Nach Abzug der Inflation steht der Index am Ende bei 94,2.

Der Verlauf umfasst dieselben 346 Bodenrichtwertzonen wie der Vergleich von 2022 bis 2026. Für die übrigen Zeiträume werden die Zonen jeweils an deren beiden Stichtagen zugeordnet. Ihre Kennzahlen sind gesondert berechnet.

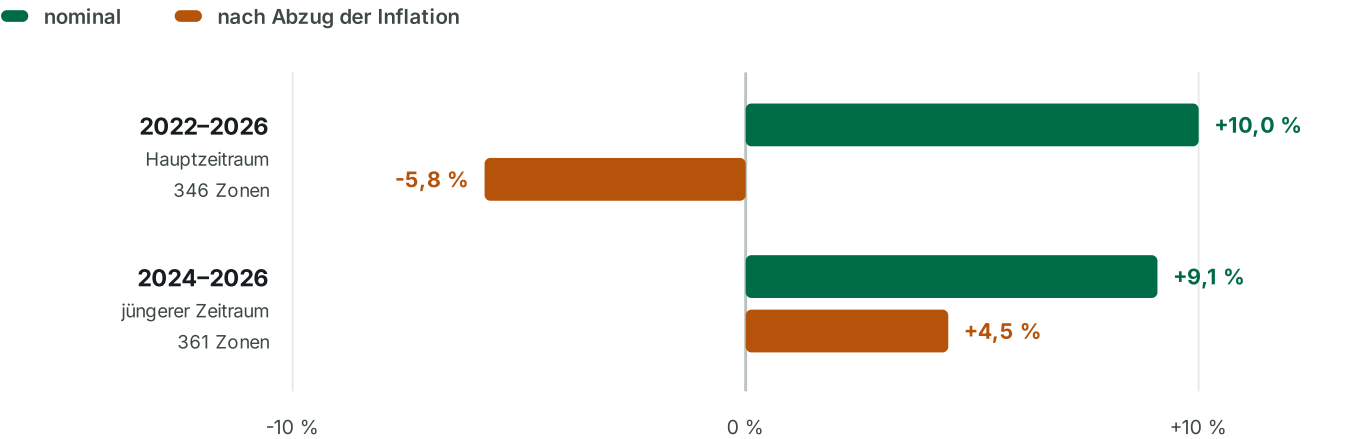
Der reale Index lag in keinem Jahr über seinem Ausgangswert von 100,0. Über alle Jahre blieben die nominalen Werte hinter der Inflation zurück.

Quelle: BORIS Rheinland-Pfalz (dl-de/by-2.0); ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2026), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet]; Destatis-Verbraucherpreisindex; Berechnung Grundradar · Datenstand 11.10.2026

ABBILDUNG 2 · ZEITRÄUME

Rhein-Lahn-Kreis: Nach Abzug der Inflation stiegen die Werte seit 2024 um 4,5 %, seit 2022 fielen sie um 5,8 %

Grundradar-Berechnung: Mediane der Veränderungen vergleichbarer Wohn-Bodenrichtwertzonen. Vergleichszeiträume: 2022–2026, 2024–2026. Die Grafik zeigt beide Zeiträume als Veränderungsraten, nicht als Bodenrichtwerte in Euro. Der Grund: Die Hauptkennzahl wird aus den Veränderungen jeder einzelnen Zone berechnet, nicht aus einem Euro-Durchschnitt.



Jeder Zeitraum verwendet seine eigenen Zonen: 346 und 361 Zonen. Die Werte sind deshalb nicht ineinander umrechenbar.

Veränderung der Wohn-Bodenrichtwerte in zwei Vergleichszeiträumen, nominal und nach Abzug der Inflation.

ZEITRAUM	ZONEN	NOMINAL	REAL	INFLATION
2022–2026	346	+10,0 %	-5,8 %	+16,7 %
2024–2026	361	+9,1 %	+4,5 %	+4,4 %

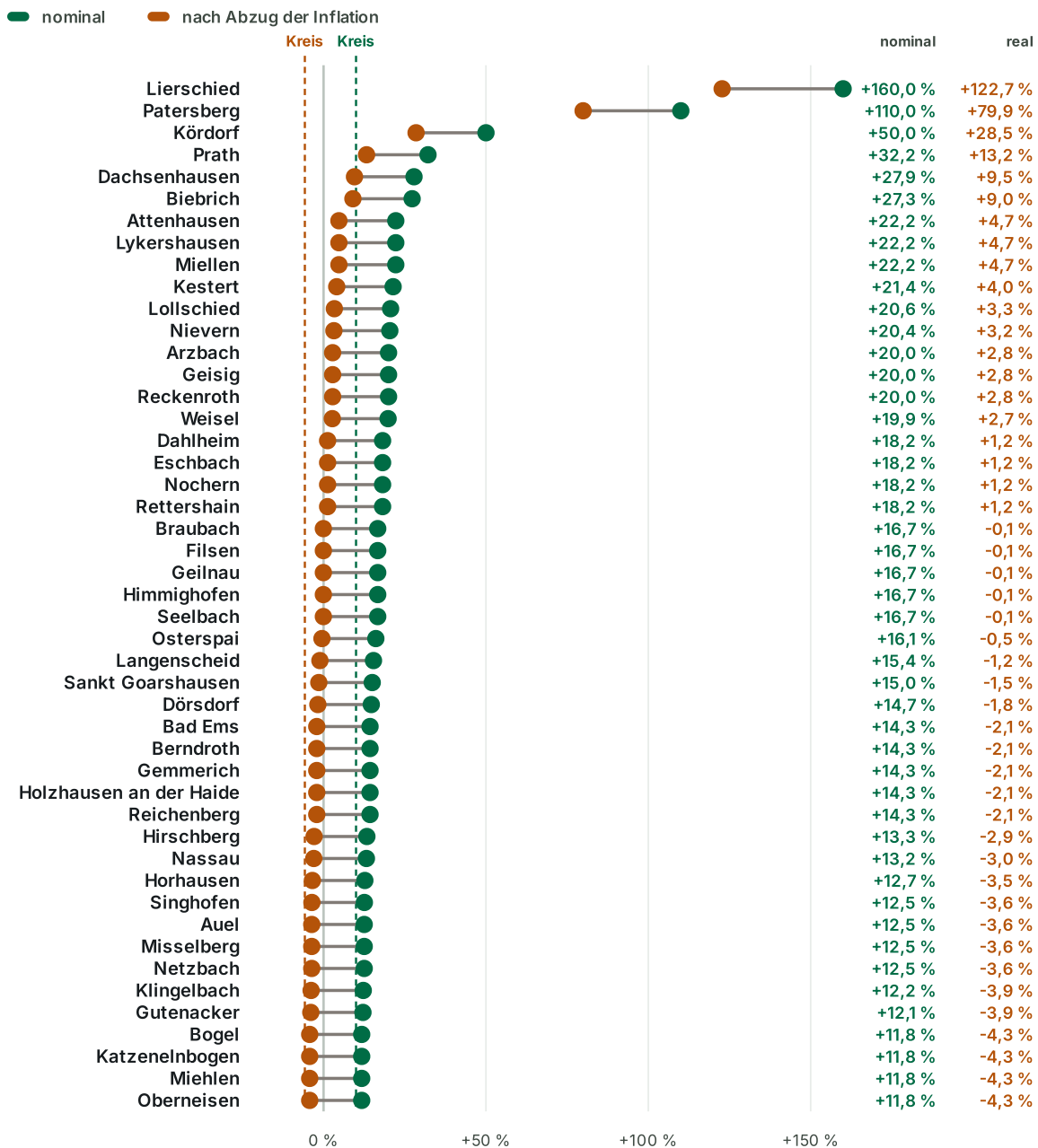
Abbildung 2 stellt die beiden Vergleichszeiträume als Veränderungsraten dar. Bodenrichtwerte in Euro erscheinen bewusst nicht, weil die Hauptkennzahl aus den Veränderungen jeder einzelnen Zone berechnet wird und das Verhältnis zweier Mediane deshalb nicht dasselbe Ergebnis liefert.

Der Zeitraum 2022 bis 2026 ist der einzige mit einem negativen realen Median. Im Zeitraum 2024 bis 2026 blieben 43 der 361 Zonen hinter der Inflation zurück.

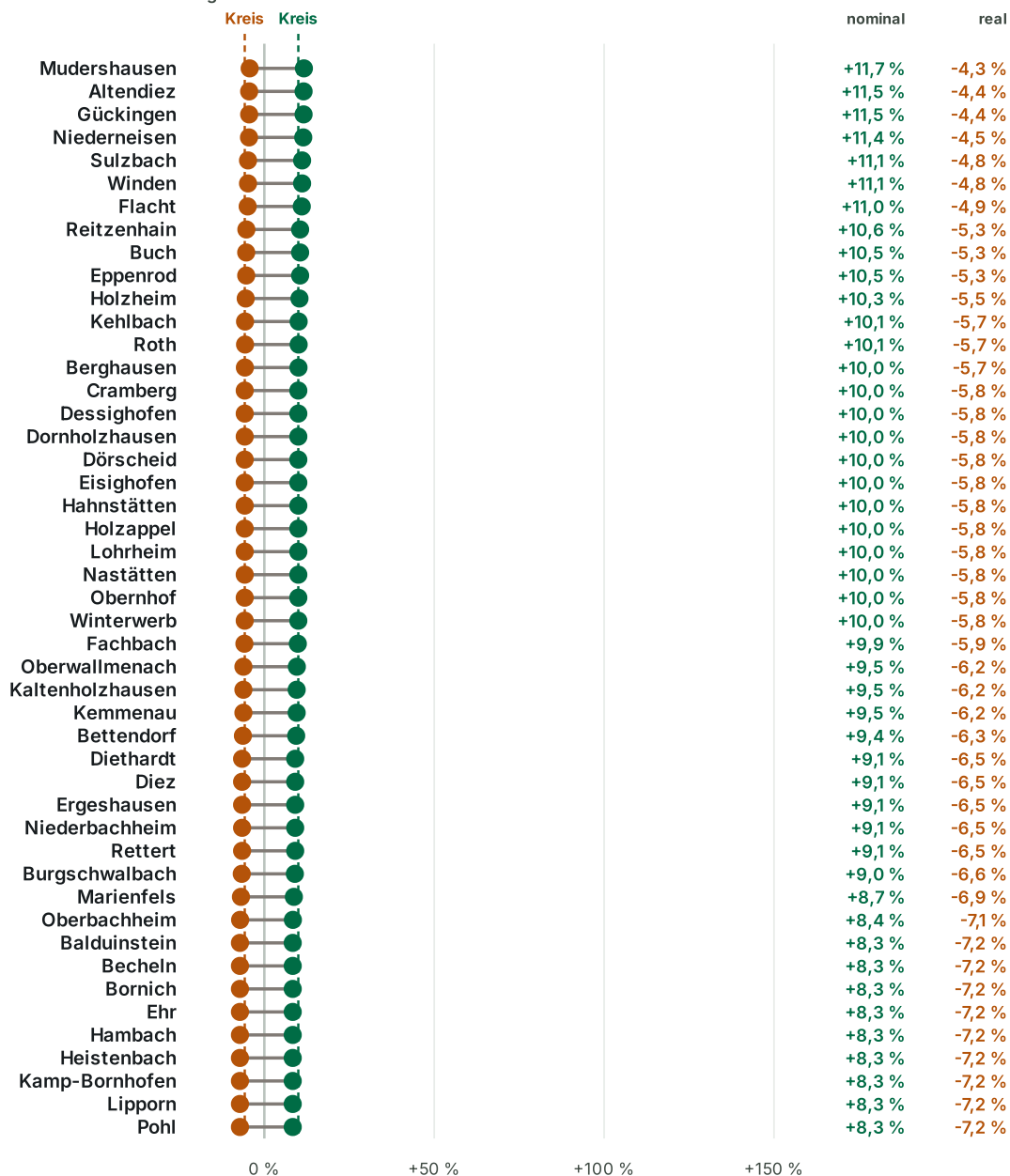
Quelle: BORIS Rheinland-Pfalz (dl-de/by-2.0); ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2026), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet]; Destatis-Verbraucherpreisindex; Berechnung Grundradar · Datenstand 11.10.2026

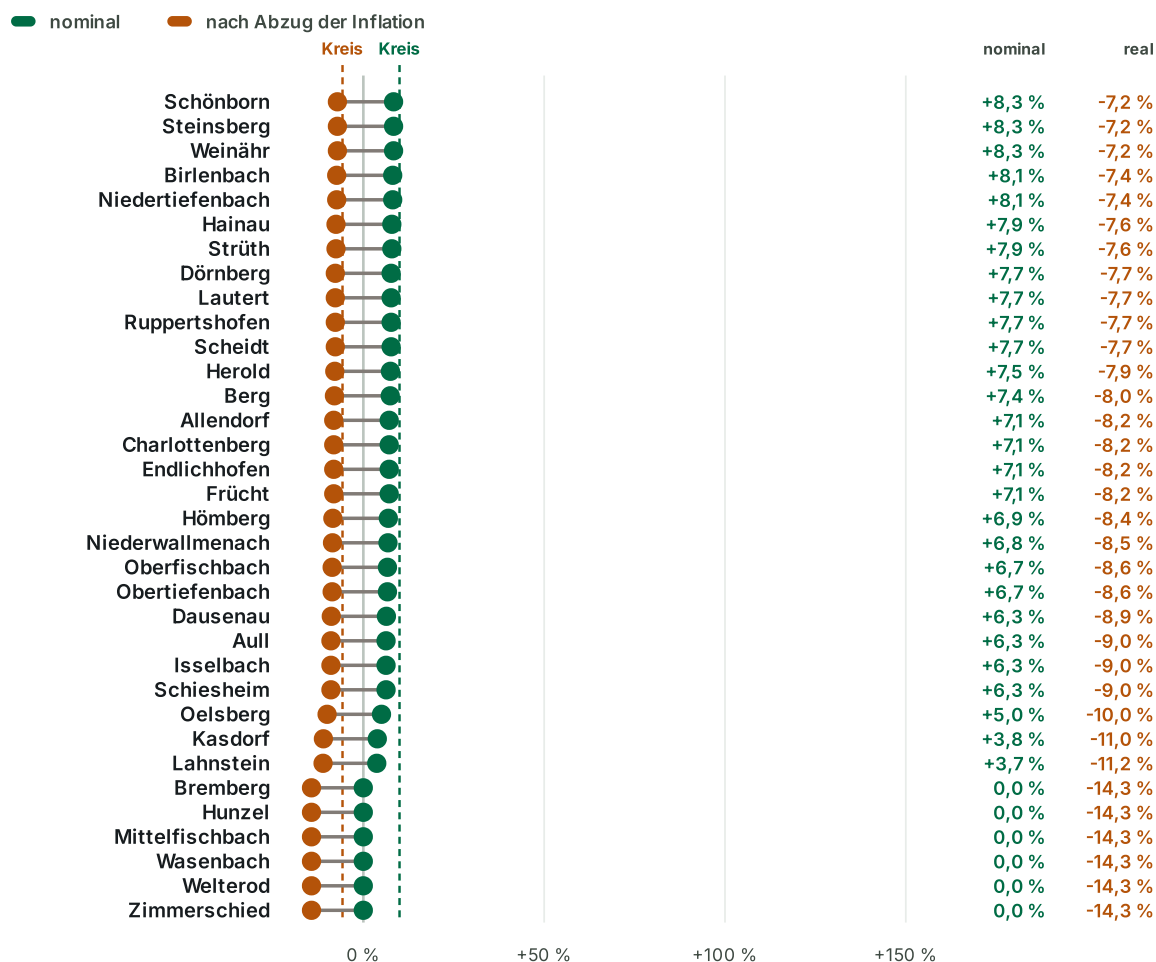
Rhein-Lahn-Kreis: Nach Abzug der Inflation reichen die Gemeindewerte von +122,7 % in Lierschied bis -14,3 % in Zimmerschied

Grundradar-Berechnung: Mediane der Veränderungen vergleichbarer Wohn-Bodenrichtwertzonen. Stichtage: 01.01.2022 bis 01.01.2026. Für jede Gemeinde zeigt der grüne Punkt die nominale, der orange Punkt die um die Inflation bereinigte Veränderung. Beide Werte sind der Median der einzelnen Zonenveränderungen, nicht die Veränderung zwischen zwei Median-Bodenrichtwerten. 346 Wohn-Bodenrichtwertzonen mit unveränderter Nummer des Gutachterausschusses, 01.01.2022 bis 01.01.2026.



nominal nach Abzug der Inflation





Die gestrichelten Linien markieren den Kreiswert von +10,0 % nominal und -5,8 % nach Abzug der Inflation. Beide Werte sind Mediane über alle 346 Zonen und deshalb nicht identisch mit dem Median der 128 Gemeindewerte; dieser beträgt +10,0 %. In 108 Gemeinden blieb der Median hinter der Inflation zurück.

Abbildung 3 ordnet die Gemeinden nach dem realen Ergebnis. Die Punkte zeigen den nominalen Median der Veränderungen und denselben Wert nach Abzug der Inflation. Ihr Abstand ist ein rechnerischer Unterschied und keine Aufteilung nach Ursachen.

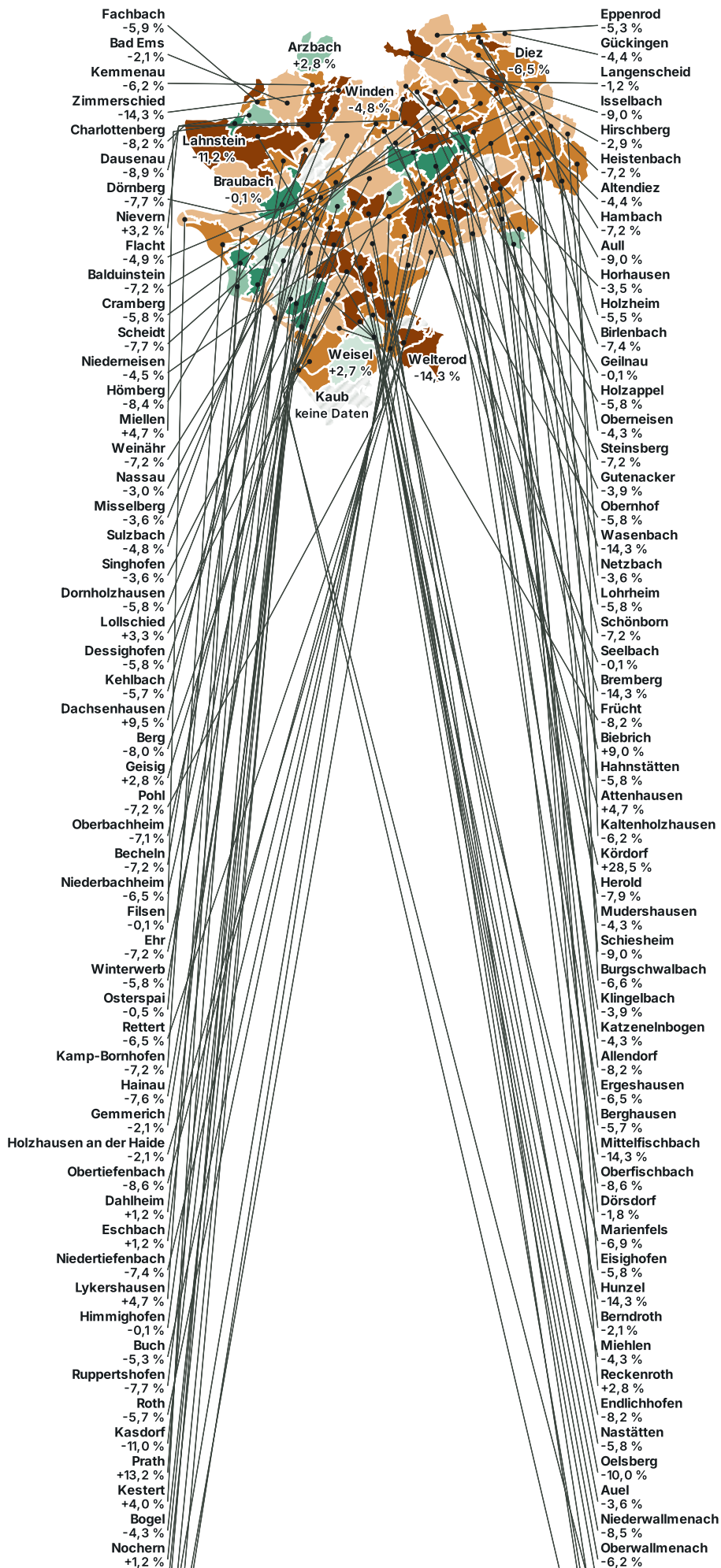
108 Gemeinden liegen links der Nulllinie; dort blieb der Median unter der Inflation von +16,7 %.

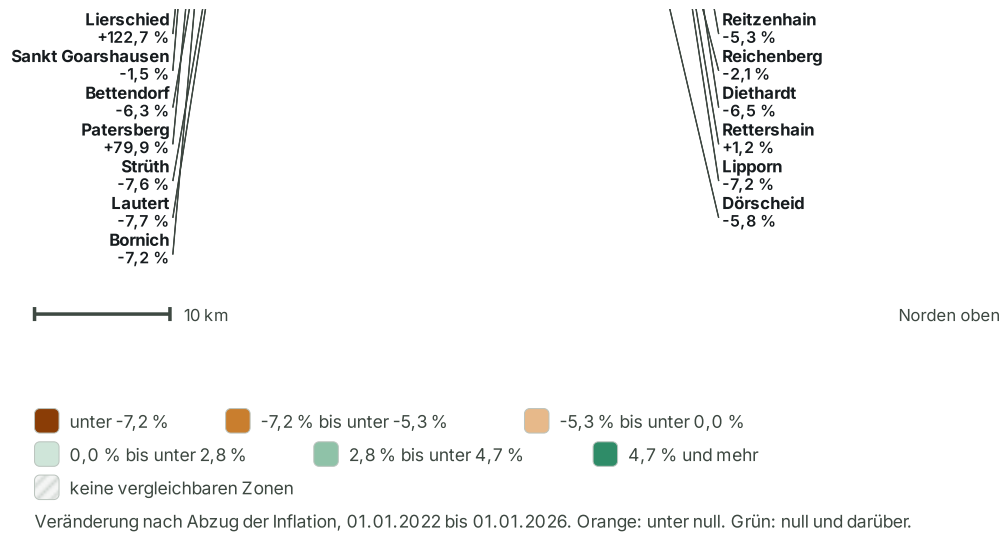
Quelle: BORIS Rheinland-Pfalz (dl-de/by-2.0); ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2026), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet]; Destatis-Verbraucherpreisindex; Berechnung Grundradar · Datenstand 11.10.2026

ABBILDUNG 4 · KARTE

Rhein-Lahn-Kreis: Nach Abzug der Inflation liegen 108 der 128 Gemeinden unter null, die Werte reichen von -14,3 % bis +122,7 %

Grundradar-Berechnung: Mediane der Veränderungen vergleichbarer Wohn-Bodenrichtwertzonen. Stichtage: 01.01.2022 bis 01.01.2026. Median der um die Inflation bereinigten Zonenveränderungen je Gemeinde. Die Farbe zeigt das Vorzeichen, die Sättigung den Abstand zu null. 346 Wohn-Bodenrichtwertzonen mit unveränderter Nummer des Gutachterausschusses, 01.01.2022 bis 01.01.2026.





Die Karte zeigt Mediane ganzer Gemeinden, nicht das Preisniveau einzelner Grundstücke. Die Gemeinden Lierschied (2 Bodenrichtwertzonen), Patersberg (3 Bodenrichtwertzonen), Kirdorf (3 Bodenrichtwertzonen), Prath (2 Bodenrichtwertzonen), Dachsenhausen (2 Bodenrichtwertzonen) und 120 weitere beruhen jeweils auf weniger als 20 vergleichbaren Zonen und werden als kleine Fallzahl gekennzeichnet. Unter 20 vergleichbaren Zonen weisen wir den Gemeindevwert weiterhin aus, kennzeichnen ihn aber als kleine Fallzahl: Er beruht auf so wenigen Zonen, dass einzelne Zonen den Median verschieben können. Warum eine Gemeinde besser oder schlechter abschneidet, lässt sich aus diesen Daten nicht ableiten.

Abbildung 4 zeigt dieselben Gemeinde-Mediane räumlich. In 20 der 128 Gemeinden liegt der Median nach Abzug der Inflation über null. Für diesen Datenstand liegt keine einheitliche Einwohnerzahl je Gemeinde vor.

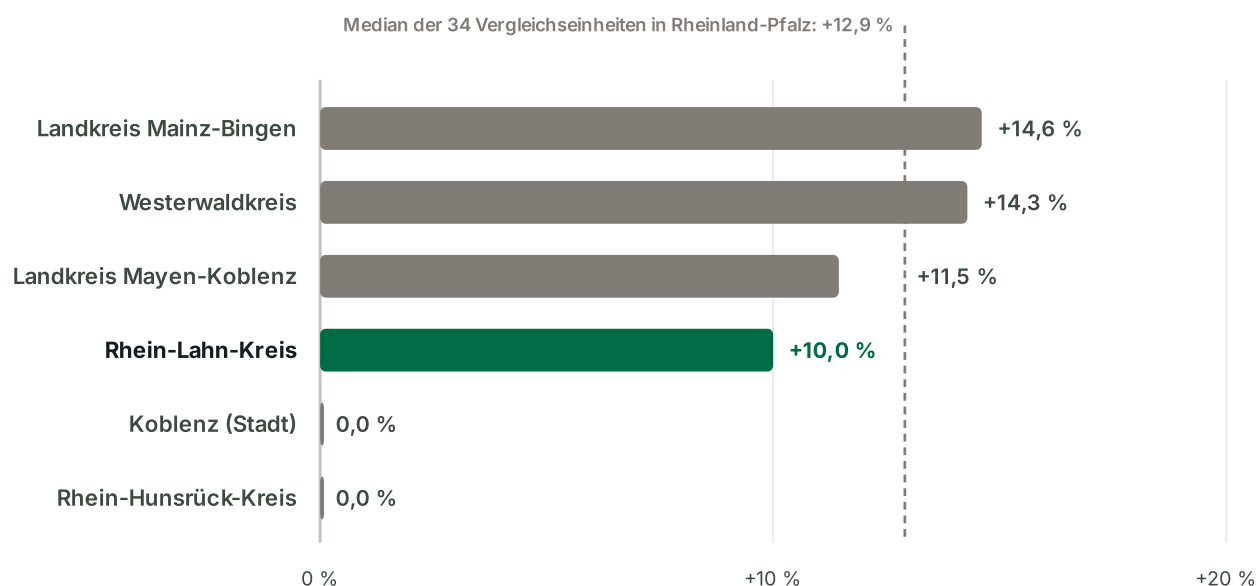
Die Farbe steht für den Median einer ganzen Gemeinde. Für ein einzelnes Grundstück lässt sich daraus kein Wert ableiten, und warum eine Gemeinde besser abschneidet als eine andere, beantwortet die Karte nicht.

Quelle: BORIS Rheinland-Pfalz (dl-de/by-2.0); ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2026), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet]; Destatis-Verbraucherpreisindex; Berechnung Grundradar; © BKG (2025) dl-de/by-2-0 · Datenstand 11.10.2026

ABBILDUNG 5 • EINORDNUNG

Rhein-Lahn-Kreis: Die 5 vergleichbaren Nachbarn reichen von 0,0 bis +14,6 Prozent, der Rhein-Lahn-Kreis liegt bei +10,0 Prozent

Grundradar-Berechnung: Mediane der Veränderungen vergleichbarer Wohn-Bodenrichtwertzonen. Stichtage: 01.01.2022 bis 01.01.2026. Nominale Veränderung im Hauptzeitraum 2022 bis 2026. Verglichen werden Kreise und kreisfreie Städte mit denselben Stichtagen und ausreichender Abdeckung; die kreisfreien Städte sind als solche gekennzeichnet.



Der Rhein-Lahn-Kreis liegt auf Rang 25 von 34 Einheiten in Rheinland-Pfalz, für die vergleichbare Daten vorliegen; deren Median beträgt +12,9 %. Für die angrenzenden Gebiete Rheingau-Taunus-Kreis und Landkreis Limburg-Weilburg enthält die verwendete Vergleichsdatei keine Einordnung. Für diese Gebiete lässt sich aus der Datei kein Ausschlussgrund ableiten.

Nominale Veränderung der Wohn-Bodenrichtwerte im Rhein-Lahn-Kreis und bei den vergleichbaren Nachbarn, 01.01.2022 bis 01.01.2026.

KREIS ODER KREISFREIE STADT	ZONEN	NOMINAL
Landkreis Mainz-Bingen	355	+14,6 %
Westerwaldkreis	567	+14,3 %
Landkreis Mayen-Koblenz	276	+11,5 %
Rhein-Lahn-Kreis	346	+10,0 %
Koblenz (Stadt)	203	0,0 %
Rhein-Hunsrück-Kreis	269	0,0 %

Abbildung 5 vergleicht den Rhein-Lahn-Kreis mit den angrenzenden Kreisen und kreisfreien Städten, für die dieselben Stichtage und eine ausreichende Abdeckung vorliegen. Die 5 vergleichbaren Nachbarn reichen von 0,0 bis +14,6 %, der Rhein-Lahn-Kreis liegt bei +10,0 %; darunter ist die kreisfreie Stadt Koblenz.

Der Vergleich beschreibt Rangfolgen, keine Ursachen. Wanderungsbewegungen, Baulandausweisungen oder Zinsentwicklungen lassen sich daraus nicht ableiten.

Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2026), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet]; Berechnung Grundradar · Datenstand 11.10.2026

Lierschied vorn, 108 Gemeinden unter der Inflation

Median der Zonenveränderungen je Gemeinde, 01.01.2022 bis 01.01.2026. Die Zonenzahl gibt an, wie viele vergleichbare Bodenrichtwertzonen die Gemeinde zur Vergleichsgruppe beiträgt.

GEMEINDE	AMTLICHER GEMEINDESCHLÜSSEL	ZONEN	NOMINAL	REAL
Lierschied	07141079	2	+160,0 %	+122,7 %
Patersberg	07141109	3	+110,0 %	+79,9 %
Kördorf	07141074	3	+50,0 %	+28,5 %
Prath	07141112	2	+32,2 %	+13,2 %
Dachsenhausen	07141023	2	+27,9 %	+9,5 %
Biebrich	07141013	1	+27,3 %	+9,0 %
Attenhausen	07141003	1	+22,2 %	+4,7 %
Lykershausen	07141083	1	+22,2 %	+4,7 %
Miellen	07141086	1	+22,2 %	+4,7 %
Kestert	07141072	1	+21,4 %	+4,0 %
Lollschied	07141082	2	+20,6 %	+3,3 %
Nievern	07141098	2	+20,4 %	+3,2 %
Arzbach	07141201	3	+20,0 %	+2,8 %
Geisig	07141046	2	+20,0 %	+2,8 %
Reckenroth	07141113	3	+20,0 %	+2,8 %
Weisel	07141136	4	+19,9 %	+2,7 %
Dahlheim	07141024	1	+18,2 %	+1,2 %
Eschbach	07141040	1	+18,2 %	+1,2 %
Nochern	07141099	1	+18,2 %	+1,2 %
Rettershain	07141116	1	+18,2 %	+1,2 %
Braubach	07141501	6	+16,7 %	-0,1 %
Filsen	07141042	4	+16,7 %	-0,1 %
Geilnau	07141045	1	+16,7 %	-0,1 %
Himmighofen	07141055	1	+16,7 %	-0,1 %
Seelbach	07141128	2	+16,7 %	-0,1 %
Osterspai	07141108	2	+16,1 %	-0,5 %
Langenscheid	07141076	3	+15,4 %	-1,2 %
Sankt Goarshausen	07141121	4	+15,0 %	-1,5 %
Dörsdorf	07141032	2	+14,7 %	-1,8 %
Bad Ems	07141006	21	+14,3 %	-2,1 %

GEMEINDE	AMTLICHER GEMEINDESCHLÜSSEL	ZONEN	NOMINAL	REAL
Berndroth	07141011	3	+14,3 %	-2,1 %
Gemmerich	07141047	1	+14,3 %	-2,1 %
Holzhausen an der Haide	07141060	3	+14,3 %	-2,1 %
Reichenberg	07141114	1	+14,3 %	-2,1 %
Hirschberg	07141057	1	+13,3 %	-2,9 %
Nassau	07141091	10	+13,2 %	-3,0 %
Horhausen	07141062	2	+12,7 %	-3,5 %
Singhofen	07141129	2	+12,5 %	-3,6 %
Auel	07141004	1	+12,5 %	-3,6 %
Misselberg	07141087	1	+12,5 %	-3,6 %
Netzbach	07141093	1	+12,5 %	-3,6 %
Klingelbach	07141073	4	+12,2 %	-3,9 %
Gutenacker	07141050	2	+12,1 %	-3,9 %
Bogel	07141015	3	+11,8 %	-4,3 %
Katzenelnbogen	07141068	7	+11,8 %	-4,3 %
Miehlen	07141085	5	+11,8 %	-4,3 %
Oberneisen	07141102	1	+11,8 %	-4,3 %
Mudershausen	07141089	2	+11,7 %	-4,3 %
Altendiez	07141002	5	+11,5 %	-4,4 %
Gückingen	07141049	5	+11,5 %	-4,4 %
Niederneisen	07141095	2	+11,4 %	-4,5 %
Sulzbach	07141132	1	+11,1 %	-4,8 %
Winden	07141139	3	+11,1 %	-4,8 %
Flacht	07141043	2	+11,0 %	-4,9 %
Reitzenhain	07141115	2	+10,6 %	-5,3 %
Buch	07141019	3	+10,5 %	-5,3 %
Eppenrod	07141038	3	+10,5 %	-5,3 %
Holzheim	07141061	3	+10,3 %	-5,5 %
Kehlbach	07141070	2	+10,1 %	-5,7 %
Roth	07141118	2	+10,1 %	-5,7 %
Berghausen	07141010	2	+10,0 %	-5,7 %
Cramberg	07141022	1	+10,0 %	-5,8 %
Dessighofen	07141026	1	+10,0 %	-5,8 %
Dornholzhausen	07141033	1	+10,0 %	-5,8 %
Dörscheid	07141031	1	+10,0 %	-5,8 %
Eisighofen	07141036	3	+10,0 %	-5,8 %
Hahnstätten	07141051	5	+10,0 %	-5,8 %
Holzappel	07141059	1	+10,0 %	-5,8 %
Lohrheim	07141081	3	+10,0 %	-5,8 %
Nastätten	07141092	5	+10,0 %	-5,8 %
Obernhof	07141103	2	+10,0 %	-5,8 %
Winterwerb	07141140	1	+10,0 %	-5,8 %
Fachbach	07141041	2	+9,9 %	-5,9 %
Oberwallmenach	07141105	2	+9,5 %	-6,2 %
Kaltenholzhausen	07141065	1	+9,5 %	-6,2 %
Kemmenau	07141071	1	+9,5 %	-6,2 %
Bettendorf	07141012	2	+9,4 %	-6,3 %
Diethardt	07141502	3	+9,1 %	-6,5 %
Diez	07141029	23	+9,1 %	-6,5 %
Ergeshausen	07141039	1	+9,1 %	-6,5 %
Niederbachheim	07141094	1	+9,1 %	-6,5 %
Rettert	07141117	3	+9,1 %	-6,5 %
Burgschwalbach	07141020	6	+9,0 %	-6,6 %
Marienfels	07141084	2	+8,7 %	-6,9 %
Oberbachheim	07141100	2	+8,4 %	-7,1 %
Balduinstein	07141503	4	+8,3 %	-7,2 %
Becheln	07141008	1	+8,3 %	-7,2 %
Bornich	07141016	2	+8,3 %	-7,2 %

GEMEINDE	AMTLICHER GEMEINDESCHLÜSSEL	ZONEN	NOMINAL	REAL
Ehr	07141035	1	+8,3 %	-7,2 %
Hambach	07141052	3	+8,3 %	-7,2 %
Heistenbach	07141053	3	+8,3 %	-7,2 %
Kamp - Bornhofen	07141066	1	+8,3 %	-7,2 %
Lipporn	07141080	1	+8,3 %	-7,2 %
Pohl	07141111	3	+8,3 %	-7,2 %
Schönborn	07141126	4	+8,3 %	-7,2 %
Steinsberg	07141130	1	+8,3 %	-7,2 %
Weinähr	07141135	2	+8,3 %	-7,2 %
Birlenbach	07141014	4	+8,1 %	-7,4 %
Niedertiefenbach	07141096	2	+8,1 %	-7,4 %
Hainau	07141110	2	+7,9 %	-7,6 %
Strüth	07141131	2	+7,9 %	-7,6 %
Dörnberg	07141030	1	+7,7 %	-7,7 %
Lautert	07141078	1	+7,7 %	-7,7 %
Ruppertshofen	07141120	3	+7,7 %	-7,7 %
Scheidt	07141124	3	+7,7 %	-7,7 %
Herold	07141054	2	+7,5 %	-7,9 %
Berg	07141009	2	+7,4 %	-8,0 %
Allendorf	07141001	3	+7,1 %	-8,2 %
Charlottenberg	07141021	1	+7,1 %	-8,2 %
Endlichhofen	07141037	1	+7,1 %	-8,2 %
Frücht	07141044	4	+7,1 %	-8,2 %
Hömborg	07141058	2	+6,9 %	-8,4 %
Niederwallmenach	07141097	2	+6,8 %	-8,5 %
Oberfischbach	07141101	1	+6,7 %	-8,6 %
Obertiefenbach	07141104	1	+6,7 %	-8,6 %
Dausenau	07141025	2	+6,3 %	-8,9 %
Aull	07141005	2	+6,3 %	-9,0 %
Isselbach	07141064	1	+6,3 %	-9,0 %
Schiesheim	07141125	1	+6,3 %	-9,0 %
Oelsberg	07141107	1	+5,0 %	-10,0 %
Kasdorf	07141067	2	+3,8 %	-11,0 %
Lahnstein	07141075	25	+3,7 %	-11,2 %
Bremberg	07141018	1	0,0 %	-14,3 %
Hunzel	07141063	1	0,0 %	-14,3 %
Mittelfischbach	07141088	3	0,0 %	-14,3 %
Wasenbach	07141133	1	0,0 %	-14,3 %
Welterod	07141137	1	0,0 %	-14,3 %
Zimmerschied	07141141	1	0,0 %	-14,3 %
Rhein-Lahn-Kreis (Median aller 346 Zonen)	07141	346	+10,0 %	-5,8 %

Kleine Fallzahl: Allendorf (3 Bodenrichtwertzonen), Altendiez (5 Bodenrichtwertzonen), Arzbach (3 Bodenrichtwertzonen), Attenhausen (1 Bodenrichtwertzone), Auel (1 Bodenrichtwertzone), Aull (2 Bodenrichtwertzonen), Balduinstein (4 Bodenrichtwertzonen), Becheln (1 Bodenrichtwertzone), Berg (2 Bodenrichtwertzonen), Berghausen (2 Bodenrichtwertzonen), Berndroth (3 Bodenrichtwertzonen), Bettendorf (2 Bodenrichtwertzonen), Biebrich (1 Bodenrichtwertzone), Birlenbach (4 Bodenrichtwertzonen), Bogel (3 Bodenrichtwertzonen), Bornich (2 Bodenrichtwertzonen), Braubach (6 Bodenrichtwertzonen), Bremberg (1 Bodenrichtwertzone), Buch (3 Bodenrichtwertzonen), Burgschwalbach (6 Bodenrichtwertzonen), Charlottenberg (1 Bodenrichtwertzone), Cramberg (1 Bodenrichtwertzone), Dachsenhausen (2 Bodenrichtwertzonen), Dahlheim (1 Bodenrichtwertzone), Dausenau (2 Bodenrichtwertzonen), Dessighofen (1 Bodenrichtwertzone), Diethardt (3 Bodenrichtwertzonen), Dörnberg (1 Bodenrichtwertzone), Dornholzhäuser (1 Bodenrichtwertzone), Dörscheid (1 Bodenrichtwertzone), Dörsdorf (2 Bodenrichtwertzonen), Ehr (1 Bodenrichtwertzone), Eisighofen (3 Bodenrichtwertzonen), Endlichhofen (1 Bodenrichtwertzone), Eppenrod (3 Bodenrichtwertzonen), Ergeshausen (1 Bodenrichtwertzone), Eschbach (1 Bodenrichtwertzone), Fachbach (2 Bodenrichtwertzonen), Filsen (4 Bodenrichtwertzonen), Flacht (2 Bodenrichtwertzonen), Frücht (4 Bodenrichtwertzonen), Geilna (1 Bodenrichtwertzone), Geisig (2 Bodenrichtwertzonen), Gemmerich (1 Bodenrichtwertzone), Gückingen (5 Bodenrichtwertzonen), Gutenacker (2 Bodenrichtwertzonen), Hahnstätten (5 Bodenrichtwertzonen), Hainau (2 Bodenrichtwertzonen), Hambach (3 Bodenrichtwertzonen), Heistenbach (3 Bodenrichtwertzonen), Herold (2 Bodenrichtwertzonen), Himmighofen (1 Bodenrichtwertzone), Hirschberg (1 Bodenrichtwertzone), Holzappel (1 Bodenrichtwertzone), Holzhausen an der Haide (3 Bodenrichtwertzonen), Holzheim (3 Bodenrichtwertzonen), Hömborg (2 Bodenrichtwertzonen), Horhausen (2 Bodenrichtwertzonen), Hunzel (1 Bodenrichtwertzone), Isselbach (1 Bodenrichtwertzone), Kaltenholzhäuser (1 Bodenrichtwertzone), Kamp-Bornhofen (1 Bodenrichtwertzone), Kasdorf (2 Bodenrichtwertzonen), Katzenelnbogen (7 Bodenrichtwertzonen), Kehlbach (2 Bodenrichtwertzonen), Kemmenau (1 Bodenrichtwertzone), Kestert (1 Bodenrichtwertzone), Klingelbach (4 Bodenrichtwertzonen), Kördorf (3 Bodenrichtwertzonen), Langenscheid (3 Bodenrichtwertzonen), Lautert (1 Bodenrichtwertzone), Lierschied (2 Bodenrichtwertzonen), Lipporn (1 Bodenrichtwertzone), Lohrheim (3 Bodenrichtwertzonen), Lollschied (2 Bodenrichtwertzonen), Lykershausen (1 Bodenrichtwertzone), Marienfels (2 Bodenrichtwertzonen), Miehlen (5 Bodenrichtwertzonen), Miellen (1 Bodenrichtwertzone), Misselberg (1 Bodenricht-

wertzone), Mittelfischbach (3 Bodenrichtwertzonen), Mudershausen (2 Bodenrichtwertzonen), Nassau (10 Bodenrichtwertzonen), Nastätten (5 Bodenrichtwertzonen), Netzbach (1 Bodenrichtwertzone), Niederbachheim (1 Bodenrichtwertzone), Niederneisen (2 Bodenrichtwertzonen), Niedertiefenbach (2 Bodenrichtwertzonen), Niederwallmenach (2 Bodenrichtwertzonen), Nievern (2 Bodenrichtwertzonen), Nochern (1 Bodenrichtwertzone), Oberbachheim (2 Bodenrichtwertzonen), Oberfischbach (1 Bodenrichtwertzone), Oberneisen (1 Bodenrichtwertzone), Obernhof (2 Bodenrichtwertzonen), Obertiefenbach (1 Bodenrichtwertzone), Oberwallmenach (2 Bodenrichtwertzonen), Oelsberg (1 Bodenrichtwertzone), Osterspai (2 Bodenrichtwertzonen), Patersberg (3 Bodenrichtwertzonen), Pohl (3 Bodenrichtwertzonen), Prath (2 Bodenrichtwertzonen), Reckenroth (3 Bodenrichtwertzonen), Reichenberg (1 Bodenrichtwertzone), Reitzenhain (2 Bodenrichtwertzonen), Rettershain (1 Bodenrichtwertzone), Rettert (3 Bodenrichtwertzonen), Roth (2 Bodenrichtwertzonen), Ruppertshofen (3 Bodenrichtwertzonen), Sankt Goarshausen (4 Bodenrichtwertzonen), Scheidt (3 Bodenrichtwertzonen), Schiesheim (1 Bodenrichtwertzone), Schönborn (4 Bodenrichtwertzonen), Seelbach (2 Bodenrichtwertzonen), Singhofen (2 Bodenrichtwertzonen), Steinsberg (1 Bodenrichtwertzone), Strüth (2 Bodenrichtwertzonen), Sulzbach (1 Bodenrichtwertzone), Wasenbach (1 Bodenrichtwertzone), Weinähr (2 Bodenrichtwertzonen), Weisel (4 Bodenrichtwertzonen), Welterod (1 Bodenrichtwertzone), Winden (3 Bodenrichtwertzonen), Winterwerb (1 Bodenrichtwertzone), Zimmerschied (1 Bodenrichtwertzone) liegen unter der Schwelle von 20 vergleichbaren Zonen.

Quelle: BORIS Rheinland-Pfalz (dl-de/by-2.0), Destatis-Verbraucherpreisindex; Berechnung Grundradar · Datenstand 11.10.2026

Was die Auswertung nicht zeigt

Ein Bodenrichtwert gilt für eine ganze Zone und ersetzt keine Wertermittlung für ein einzelnes Grundstück. Er bezieht sich auf ein gedachtes, unbebautes Bodenrichtwertgrundstück mit den für die Zone typischen Merkmalen.

Für die Abgrenzung der Zone gilt eine gesetzliche Vorgabe: Lagebedingte Wertunterschiede zum Bodenrichtwertgrundstück dürfen grundsätzlich nicht mehr als 30 Prozent betragen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV). Das betrifft die Grundstücke, für die der Bodenrichtwert gelten soll. Verglichen wird jeweils mit dem gedachten Grundstück, nicht zwischen zwei beliebigen Grundstücken der Zone. Zwischen diesen kann der Unterschied größer sein.

Abweichende Merkmale einzelner Grundstücke bleiben bei der Abgrenzung außer Betracht (§ 15 Abs. 1 Satz 3 ImmoWertV). Aus der Vorgabe folgt deshalb keine Obergrenze dafür, wie weit der Wert eines bestimmten Grundstücks vom Bodenrichtwert abweichen darf.

Für einzelne Grundstücke oder Grundstücksteile mit abweichender Nutzung oder Qualität gilt der Bodenrichtwert auch innerhalb der Zone nicht. Dazu zählen etwa Grün-, Wald-, Wasser-, Verkehrs- und Gemeinbedarfsflächen (§ 15 Abs. 2 ImmoWertV).

Den Zustand der Gebäude bildet der Bodenrichtwert nicht ab, weil er sich auf ein unbebautes Grundstück bezieht (§ 13 Abs. 2 ImmoWertV). Privatrechtliche, öffentlich-rechtliche und tatsächliche Besonderheiten einzelner Grundstücke gehören nicht zu den Merkmalen des gedachten Grundstücks (§ 16 Abs. 1 ImmoWertV). Grundstücksgröße und Grundstückstiefe sind dagegen darzustellen, soweit sie den Wert beeinflussen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 ImmoWertV).

Die Studie wertet von den Gutachterausschüssen ermittelte und beschlossene Bodenrichtwerte aus, keine einzelnen Kaufverträge. Deshalb kann sie nicht feststellen, welche Verkäufe oder welche Entscheidungen der Gutachterausschüsse eine Veränderung ausgelöst haben. Auch Inflation, Zinsen, Baulandangebot, Nachfrage und lokale Planung werden nicht als Ursachen getrennt.

Wir bilden den Median über alle eingeschlossenen Zonen; jede Zone zählt dabei gleich viel. Große und kleine Zonen sowie Zonen mit vielen oder wenigen Grundstücken erhalten dasselbe Gewicht. Die Überprüfung auf Gemeindeebene verändert diese Gewichtung, bestätigt aber nur die Größenordnung des Ergebnisses.

Der Vergleich mit anderen Kreisen ist auf 2022 und 2026 sowie kompatible Datenbestände beschränkt. Die 34 geeigneten Einheiten aus Rheinland-Pfalz bilden daher keine vollständige Bundesstichprobe.

Methodik

Welche Zonen als Wohnzonen gelten

Die Länder benennen die Nutzung einer Bodenrichtwertzone unterschiedlich. Vor der Auswertung ordnen wir diese Angaben zehn einheitlichen Klassen zu und schließen davon allein die Nutzung „wohnen“ ein, also die Zonen, deren amtliche Art der Nutzung dem Wohnen zugeordnet ist. Der veröffentlichte Methodik-Datensatz enthält Ergebnisse und Quellenangaben. Eine vollständige Zuordnung aller amtlichen Nutzungsangaben zu diesen Klassen enthält er nicht.

Zu jedem Bodenrichtwert sind der Entwicklungszustand und die Art der Nutzung darzustellen, bei baureifem Land zusätzlich der beitragsrechtliche Zustand (§ 16 Abs. 2 ImmoWertV). § 3 ImmoWertV unterscheidet vier Entwicklungszustände:

- Flächen der Land- oder Forstwirtschaft
- Bauerwartungsland
- Rohbauland
- baureifes Land

Flächen, die sich keinem dieser vier zuordnen lassen, führt § 3 Abs. 5 ImmoWertV als sonstige Flächen; ein fünfter Entwicklungszustand ist das nicht.

Diese Auswertung berücksichtigt den Entwicklungszustand nicht. Sie kann deshalb nicht unterscheiden, ob eine dem Wohnen zugeordnete Zone baureifes Land, Rohbauland oder Bauerwartungsland ist.

Auch der beitragsrechtliche Zustand, den § 16 Abs. 2 ImmoWertV für baureifes Land verlangt, bleibt in dieser Auswertung unberücksichtigt. Ob die genannten Werte erschließungsbeitragsfrei oder -pflichtig gelten, weisen wir deshalb nicht aus. Wo wir den Entwicklungszustand berücksichtigen, prüfen wir ihn vor der Art der Nutzung, und Bauerwartungs- sowie Rohbauland bleiben außen vor.

Auswahl

Ausgangsbestand ist der aus den amtlichen Jahrgängen aufgebaute BORIS-Rheinland-Pfalz-Datenbestand. Im Reproduktionsdatensatz trägt er den Namen `public.bodenrichtwerte_de`. Eingeschlossen wird eine Zone, wenn sie alle vier Bedingungen erfüllt:

- Jahrgang zwischen 2022 und 2026
- amtlicher Gebietsschlüssel 07141
- auf „wohnen“ vereinheitlichte Art der Nutzung
- positiver Bodenrichtwert

Für 2022 umfasst die Auswahl 349 geeignete Zonen, für 2026 sind es 365. Davon tragen 346 Zonen an beiden Stichtagen dieselbe Nummer. Das entspricht 99,1 Prozent bezogen auf 2022 und 94,8 Prozent bezogen auf 2026. Berichtet wird der niedrigere der beiden Werte, 94,8 Prozent.

Hauptkennzahl

Vergleichsgruppe: die 346 Wohnzonen, die 2022 und 2026 dieselbe Nummer tragen. Gemeint ist die Nummer, unter der der Gutachterausschuss die Zone führt, ergänzt um den Gemeinde- und den Gemarkungsschlüssel, damit gleiche Nummern verschiedener Gemeinden nicht verwechselt werden; wir nennen sie im Folgenden die kanonische Zonenkennung.

Hauptkennzahl: der Median der Veränderungen dieser Zonen. Für jede Zone gilt:

```
änderung_z = (wert_2026 / wert_2022 - 1) * 100  
hauptwert = Median(änderung_z)
```

Die inflationsbereinigte Veränderung wird ebenfalls für jede Zone vor der Medianbildung berechnet. Wir verwenden die nationalen Verbraucherpreisindex-Januarwerte, weil sie über alle Jahre gleich erhoben werden und keine regionalen Brüche enthalten. Sie sind auf 2020 als Basisjahr mit dem Indexwert 100 bezogen.

Alle Wohnzonen je Stichtag

Die Hauptkennzahl beschreibt die Vergleichsgruppe: nur für sie lässt sich überhaupt eine Veränderung je Zone messen. Die Tabelle „Alle Wohnzonen je Stichtag“ beschreibt einen anderen Bestand: alle geeigneten Wohn-Bodenrichtwertzonen, die zum jeweiligen Stichtag geführt wurden. Sie beantwortet damit, wie hoch der Median aller Zonen zum jeweiligen Stichtag lag; dieselbe Zahl nennt die [Kreis-Seite](#).

Median und Anzahl aller geeigneten Wohn-Bodenrichtwertzonen je Stichtag.

STICHTAG

MEDIAN

VORHANDENE ZONEN

STICHTAG	MEDIAN	VORHANDENE ZONEN
01.01.2022	85,0 €/m ²	349
01.01.2024	85,0 €/m ²	362
01.01.2026	95,0 €/m ²	365

Verteilung, Siedlungs- und Dichtekontext

So verteilen sich die Zonenveränderungen im Hauptzeitraum:

- Die schwächsten zehn Prozent bis +3,5 %
- Das schwächste Viertel bis +7,1 %
- Median +10,0 %
- Das stärkste Viertel ab +14,3 %
- Die stärksten zehn Prozent ab +20,0 %

Nominal stiegen die Werte in 313 Bodenrichtwertzonen, in 1 Bodenrichtwertzone sanken sie. In 32 Bodenrichtwertzonen blieben sie unverändert. 57 Zonen stiegen stärker als die Inflation, 289 schwächer.

Die Zonen dieser Auswertung lassen sich nicht danach aufteilen, wie der Gutachterausschuss sie amtlich einordnet. Wie weit die Zonen auseinanderliegen, zeigt die Verteilung weiter oben: die Obergrenze des schwächsten Zehntels bei +3,5 % und die Untergrenze des stärksten Zehntels bei +20,0 %.

Die Mindestzahl von 20 Zonen entscheidet über die Veröffentlichung. Diese Auswertung beruht auf 346 Zonen.

Abdeckung und Kontinuität

- Exakte kanonische Treffer: 346
- Stabile amtliche Zonenkennung bei veränderten Teilkennungen: 0
- Neue amtliche Zonen: 19
- Entfallene amtliche Zonen: 3
- Nicht zugeordnete Zonen zwischen 01.01.2022 und 01.01.2026: 22

Ein Fall, in dem die Nummer des Gutachterausschusses gleich blieb, während sich die Zahl der Teilbereiche änderte, trat in dieser Auswertung nicht auf.

Vergleichskreise

Über die Veröffentlichung der Auswertung einer Einheit entscheiden diese Schwellen:

- mindestens 20 übereinstimmende Zonen
- Anteil zugeordneter Zonen am Anfangsstichtag mindestens 40,0 Prozent
- mindestens 5 vertretene Gemeinden; für kreisfreie Städte gilt diese Bedingung nicht

Rheinland-Pfalz hat 36 Kreise und kreisfreie Städte; für 34 davon liegen vergleichbare Daten vor. Unter diesen liegt der Rhein-Lahn-Kreis auf Rang 25.

Quellen, Lizenz und Prüfsummen

BORIS Rheinland-Pfalz über Geoportal Rheinland-Pfalz, Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0. Verbraucherpreisindex für Deutschland, Gesamtindex, Januarwerte, Basis 2020 = 100. Verwaltungsgebiete 1:250.000, Stand 01.01.2025, © BKG (2025), dl-de/by-2.0.

Datenstand: 11.10.2026. Die verwendete Destatis-Arbeitsmappe trägt die Prüfsumme

8c728e44fa400d762009fa34507a34e1fee3947641d2579484d7d040763b11f4. Der vollständige Reproduktionsdatensatz trägt die Prüfsumme d2bbf06ef0b7c4acb0b92d7aaef6337998901159dd97a74077eab6d634a2be54 und wurde mit Extraktor-Version 10 erzeugt.

Die eigenständigen Ableitungen und Grafiken von Grundradar stehen unter CC BY 4.0 mit Quellenangabe „Grundradar, grundradar.de“. Rechte und Namensnennungspflichten der amtlichen Eingangsdaten bleiben davon unberührt.

Zitieren, Daten und Korrekturen

Zitieren als: Grundradar (2026): Amtliche Wohn-Bodenrichtwerte im Rhein-Lahn-Kreis 2022–2026: die Entwicklung nach Abzug der Inflation. Datenstand 11.10.2026. <https://grundradar.de/recherche/bodenrichtwert-entwicklung/rheinland-pfalz/rhein-lahn-kreis-2022-2026>

Daten und Grafiken: Die 346 Hauptzeilen mit beiden Stichtagen stehen als CSV bereit, die Kennzahlen und Prüfergebnisse als JSON, die vollständigen Recheneingaben als Reproduktionsdatensatz. Die Abbildungen dieser Studie stehen als SVG und PNG zum Abdruck bereit. Eigenständige Grundradar-Grafiken sind unter CC BY 4.0 mit der Quellenangabe „Grundradar, grundradar.de“ nutzbar; für die amtlichen Eingangsdaten gelten die jeweils genannten Lizenzen.

Korrekturen: Korrekturhinweise werden mit Quelle und betroffener Abbildung geprüft. Wird eine veröffentlichte Zahl korrigiert, weist Grundradar die Änderung mit Datum auf der Studienseite aus. Rückfragen und Datenauszüge zu einzelnen Gemeinden: presse@grundradar.de. Presseanfragen beantworten wir werktags innerhalb von 24 Stunden.

Alle Angaben unter grundradar.de/recherche/bodenrichtwert-entwicklung/rheinland-pfalz/rhein-lahn-kreis-2022-2026 · Datenstand 11.10.2026